

Satzung des Deutsch-Französischen Freundschaftskreises Hermeskeil – Saint-Fargeau

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Deutsch-Französischer Freundschaftskreis Hermeskeil – Saint-Fargeau" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)"
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hermeskeil. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Freundschaftskreises

Der Verein fördert die Völkerverständigung zwischen der Bevölkerung der Republik Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der Städte Hermeskeil und Saint-Fargeau (Burgund). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Förderung des demokratischen Staatswesens,
- die Fürsorge und Betreuung französischer Besucher in Hermeskeil und Umgebung,
- die vielschichtigen Begegnungen zwischen beiden Völkern, Beispiele: Behandlung der Thematik Integration der Völker in der Europäischen Union, Fragen der Erziehung und Jugendpflege, religiöse Themen, Besuch von Museen, Naturschutz, Sport ,ökonomische und soziale Fragestellungen
- den Austausch von Informationen über Deutschland und Frankreich
- die Vermittlung, Förderung und Organisation von Ausstellungen Vorträgen, Filmvorführungen, kulturellen Veranstaltungen
- den Austausch von Jugendgruppen beider Städte
- Kennenlernen der ökonomischen und sozialen Strukturen beider Länder und Partnerstädte.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
5. Die finanzielle Ausstattung für die Vereinsarbeit wird unter anderem durch einen Vertrag mit der Stadt Hermeskeil geregelt, ebenso die organisatorische, technische und logistische Unterstützung insbesondere bei Großveranstaltungen (Stadtwoche, Jubiläen, Partnerschaftstreffen usw).

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Vorstand entscheidet über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag.
3. Ehrenmitglieder: Diese können von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie besitzen volles Stimmrecht.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod des Mitglieds
2. Austritt der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgt. Die Erklärung ist bis zum Ende des Vereinsjahres zulässig und muss spätestens bis zum 30. November eingegangen sein
3. Ausschluss, der auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit erfolgt (z.B. bei vereinschädigendem Verhalten, Ausbleiben der Mitgliedsbeiträge).

§6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und Fälligkeit des von Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall von der Erhebung des Mitgliedsbeitrages abzusehen.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer und Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer bestimmt die Mitgliederversammlung. Zu wählen sind mindestens drei höchstens sieben Beisitzer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden und den Kassierer vertreten. Jeweils zwei vertreten den Verein gemeinschaftlich.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes bleibt der bestehende Vorstand im Amt.
4. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 5 Vorstandsmitglieder erschienen sind.

9§ Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies beantragt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen. Jedes Mitglied wird mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin per Textform oder über das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Hermeskeil unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind schriftlich mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist auf Antrag der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der repräsentierten Stimmen beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zu der erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
5. Der alleinigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen: Die Wahl des Vorsitzenden, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Entlastung des Vorstandes, Wahl zweier Rechnungsprüfer, Höhe der Mitgliedsbeiträge. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10 Rechnungsprüfung

Das Rechnungsjahr ist das Geschäftsjahr. Zur Kontrolle der Rechnungsführung und der Kasse werden durch die Mitgliederversammlung zwei Personen gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.

§11 Auflösung und Vermögensverwaltung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins hat die die Auflösung aussprechende Versammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne dieser Vereinssatzung zu verwenden - Förderung der Völkerverständigung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§12 Satzungsänderungen

Vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangte Satzungsänderungen können vom Vorstand ohne Anhörung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Insoweit wird der Vorstand ausdrücklich bevollmächtigt

§13 Wirksamwerden der Satzung

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Gründerversammlung und mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Hermeskeil, den